



Vermögens- und Unternehmensnachfolge in Krisenzeiten: Verantwortungsvoll gestalten und Risiken minimieren

Teil 1: Steuerliche Optimierung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Einkommensteuer

[Aktualisierte Version v. 09.04.2020]

Von: **Iring Christopheit, LL.M.**

In Zeiten wie der Corona-Krise ist – wie in jeder Krise – jeder von uns zu verantwortungsbewusstem Handeln aufgefordert. Dies betrifft insbesondere unsere praktische Lebensführung. Aber auch bisher eher abstrakte juristische Gestaltungsüberlegungen bekommen eine sehr konkrete Handlungsnotwendigkeit.

*Vermögens- und Unternehmensinhaber stehen dabei gesellschaftlich und familiär in der Pflicht. Verantwortungsbewusstsein heißt in diesem Sinne auch, das eigene Vermögen für die eigene Familie und mit Blick auf die Mitarbeiter des Familienunternehmens vor dem Verfall zu schützen, beispielsweise durch die Nutzung **steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten**. Außerdem gehört die **Vorsorge** für den Fall einer Erkrankung dazu, um sicherzustellen, dass die Familie und das Unternehmen handlungsfähig bleiben. Schließlich muss der **Erbfall** in den Blick genommen werden, um eine ungeplante Nachfolge mit existenzbedrohenden Nachteilen zu vermeiden. Dieser Praxistipp widmet sich in **zwei Teilen** einfachen Handlungsempfehlungen, um mit frühzeitiger Vorbereitung oder dem Wissen um notfalls rasch umsetzbare Sofortmaßnahmen ruhiger durch die Krise zu kommen, wenn die Problembewältigungskapazitäten schrumpfen.*

Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und Risiken bei der Unternehmensnachfolge

Der [PSP-Fachartikel „Corona-Krise und Erbschaftsteuer“](#) fasst die Risiken und Gefahren, die angesichts der aktuellen Krise aus erbschaftsteuerlicher Sicht bezogen auf **Unternehmensnachfolgen** zu berücksichtigen sind, zusammen: Insbesondere die besonderen Behaltensbedingungen des § 13a Abs. 6 ErbStG (keine Überentnahmen, kein Abbau von Arbeitsplätzen, keine Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen, Insolvenz als Verstoß) bedrohen Unternehmen, die vor weniger als 5 oder 7 Jahren auf eine Nachfolgeneration übertragen wurden.



Auch auf **künftige Übertragungen** von Unternehmen wirkt sich die Krise aus, was wirtschaftlich umso gefährlicher ist, als dass das Coronavirus uns vor Augen hält, wie unerwartet der Tod jede Planung durchkreuzen kann. Ein Rat könnte im Einzelfall sein, **Poolverträge** abzuschließen, um privilegierte Beteiligungshöhen zu perpetuieren. Infolge der Krise zu korrigierende **Unternehmensbewertungen** können bisherigen Planungen zuwiderlaufen, etwa weil der sog. 90%-Test nicht erfüllt werden kann. Sie können aber auch **Chancen** bieten, etwa weil der Unternehmenswert niedrig ist und Schwellenwerte wie die 26-Millionen-Grenze nicht mehr im Wege stehen.

In den Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 R E 13a.5 Satz 4 ist zwar klargestellt, dass die Erstattungen der Bundesagentur an den Arbeitgeber die Lohnsumme nicht mindern. Mangels eindeutiger Regelung bleibt dabei aber unklar, ob die Auszahlung des Kurzarbeitergeldes auch als Personalaufwand im Sinne der Lohnsummen-Regelung zu erfassen ist. Dabei stellt die Finanzverwaltung nämlich zur Vereinfachung auf den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Aufwand für Löhne und Gehälter gem. § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB ab. Risikobehaftet bleibt auch, ob durch eine längerfristige Kurzarbeit die Lohnsumme zum Ende einer Behaltensfrist unterschritten wird, was zum Verstoß gegen die Behaltensbedingungen und damit zur Nachsteuer führen kann.

Zu hoffen ist auf eine Äußerung der Finanzverwaltung (oder eine entsprechende Handhabung durch die Finanzämter), dass das Kurzarbeitergeld erbschaftsteuerlich als Vergütung im Sinne der Lohnsummen-Regelung des § 13a Abs. 3, 7 ErbStG gilt.

Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Schenkungsteuer

Die Höhe der Schenkungsteuer wird maßgeblich durch den Wert des zu übertragenden Vermögens beeinflusst, einmal aufgrund des progressiven Schenkungsteuersatzes und daneben aufgrund der Freibeträge, die bei Schenkungen genutzt werden können.

Bei fast allen Vermögensgegenständen ist aktuell eine Abwertung zu beobachten, die auf die steuerliche Bewertung durchschlägt. Die zu erwartende Seitwärtsbewegung der Märkte wird diesen Trend so weit verlängern, dass eine gewisse – hoffentlich nicht zu lange – Zeit für Planungen zur Verfügung steht.

Allein aus diesem Blickwinkel ist es **ratsam, ohnehin geplante Vermögensübertragungen soweit möglich jetzt** vorzunehmen. Möchte ein Elternteil seinem Kind zu Beginn des Studiums eine Studenten-Wohnung mit einem Marktwert von bisher EUR 1,1 Mio. schenken, so kommt nach Abzug des Freibetrags von EUR 400.000 der Steuersatz von 19% zur Anwendung. Die Steuerlast beträgt EUR 133.000. Wäre die Wohnung aber aktuell mit EUR 1,0 Mio. zu bewerten, wofür angesichts der schlechteren Vermietbarkeit gute Gründe



sprechen, käme der Steuersatz von 15% zur Anwendung. Die Steuerlast betrüge nur EUR 90.000.

Aber selbst dann, wenn unentgeltliche Vermögensübertragungen steuerbefreit sind, wie etwa der **Zugewinnausgleichsanspruch** bei einem **Güterstandswechsel**, ist die aktuelle Phase niedrigerer Werte ein guter Zeitpunkt für solche Übertragungen. Denn im Ergebnis kann – die Erholung der Werte vorausgesetzt – ein größeres Volumen an Vermögen steuerfrei übertragen werden.

In jedem Fall sollte bei kürzlich eingetretenen Erbfällen geprüft werden, ob beim Finanzamt **Billigkeitsmaßnahmen** (wenigstens nach § 28 ErbStG für begünstigtes Betriebsvermögen nach § 13b Abs. 2 ErbStG und für zu fremden Wohnzwecken vermietete Immobilien nach § 13d ErbStG) beantragt werden können. Etwa dann, wenn sich das Vermögen nach dem Erbfall, der den eigentlichen Bewertungsstichtag bildet, extrem verringert hat oder wenn die sofortige, nicht gestundete Steuerzahlung eine unbillige Härte darstellt.

Die Finanzverwaltungen in Nordrhein-Westfalen und in Hessen, andere werden hoffentlich folgen, haben unterdessen die **zinslose Stundung von Erbschaft- und Schenkungssteuer sowie von Grunderwerbsteuer** nach § 234 Abs. 2 AO in Aussicht gestellt. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob diese Billigkeitsmaßnahme ratsam ist. Insbesondere bei Auslandsachverhalten kann eine Billigkeitsmaßnahme greifen. Auch wenn die Steuer nicht mehr aus den Entnahmen des erworbenen Betriebs zu leisten ist, kommt eine Stundung in Betracht. Wurden Immobilien und Wertpapiere übertragen, dürfte der Wertverlust allein hingegen kein Argument für eine Stundung sein. In jedem Fall sollten die konkreten Beeinträchtigungen **dokumentiert** werden.



Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Erbschaftsteuer

Ist der Erbfall bereits (unerwartet) eingetreten, sollte genau geprüft werden, ob die Unwägbarkeiten der aktuellen wirtschaftlichen Situation abgemildert oder die Risiken zumindest aufgeschoben werden können. Zu denken ist zunächst an **Ausschlagung eines Erbes gegen Abfindung** (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 ErbStG). Gegenstand des Erwerbs und damit Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist in diesem Fall das durch die Abfindung Erworbenene. Noch immer hoch bewertetes Nachlassvermögen könnte ausgeschlagen und die Abfindung mit niedrig zu bewertendem Vermögen geleistet werden.

Eine Alternative bildet die **Leistung an Erfüllung statt** (§ 364 BGB). Als bloße Erfüllungsabrede hat sie keinen Einfluss auf den Steueranspruch. Wird ein Sachvermächtnisanspruch durch Wertpapiere erfüllt, können Wertsteigerungschancen gewahrt und beispielsweise auf einen jungen Vermächtnisnehmer, der die Erholung der Märkte sicher erleben wird, steuerfrei übertragen werden. Umgekehrt können Wertschwankungs-/Entwertungs-Risiken auf weniger schutzbedürftige Vermächtnisnehmer verlagert werden, indem diesen (aktuell, jedoch vermutlich nicht dauerhaft) niedrig bewertetes Vermögen an Stelle des eigentlichen Vermächtnisses übertragen wird.

Auch die Möglichkeiten von **Erbvergleichen** und **Erbauslegungsverträgen** sollten geprüft werden. So kann nicht nur Streit unter den **Erben und Pflichtteilsberechtigten** vermieden, sondern auch eine steuerlich optimierte Verteilung des Vermögens erreicht werden. Dies gilt gerade dann, wenn es aufgrund eines unvorhersehbaren raschen Ablebens nicht mehr gelungen ist, das Testament noch anzupassen und im Sinne klarer Regeln zu modifizieren.

In jedem Fall sollte bei kürzlich eingetretenen Erbfällen geprüft werden, ob beim Finanzamt **Billigkeitsmaßnahmen** beantragt werden können. Etwa dann, wenn sich das Vermögen nach dem Erbfall, der den eigentlichen Bewertungsstichtag bildet, extrem verringert hat oder wenn die sofortige, nicht gestundete Steuerzahlung eine unbillige Härte darstellt. Weil es angesichts der Corona-Krise keine gesetzlichen Regelungen bei der Erbschaftsteuer gibt, müssen einsichtige Finanzbeamte die Lücke schließen.



Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Einkommensteuer

Einkommensteuerlich kann empfehlenswert sein, **Verluste (im Privatvermögen) zu realisieren**. Der steuerlich geltend zu machende Verlust mindert die persönliche Einkommensteuerlast und sorgt so für Entlastung in Krisenzeiten und angespannter Liquiditätslage. Dafür ist eine Veräußerung steuerverstrickter Wirtschaftsgüter (z. B. Wertpapiere, Immobilien, Kunst und sonstige Wertgegenstände innerhalb der Spekulationsfrist) notwendig. Diese Veräußerung führt jedoch – so die Hoffnung – nicht zu einer dauerhaften Verlustrealisierung, wenn die Veräußerungserlöse reinvestiert werden. Denn wie nach jeder Krise ist auch in der aktuellen Situation die Erholung der Märkte und Werte zu erwarten, sodass sich der Verlust tatsächlich nur steuerlich realisiert.

Wer beispielsweise jetzt seine Wertpapiere veräußert und sofort wieder erwirbt, wird vermutlich Verluste einfahren, die er steuerlich geltend machen kann. Erholen sich die Märkte, hat der Verlust die Steuerlast im Veräußerungsjahr effektiv reduziert; wirtschaftlich ist hingegen kein Verlust entstanden.

Dasselbe Prinzip kann genutzt werden, wenn Geldforderungen durch andere Wirtschaftsgüter erfüllt werden. Bei **Pflichtteilsansprüchen**, **Zugewinnausgleichsforderungen** und sonstigen **Schenkungen** kann das der Fall sein. Es kann also nicht nur – wie vorangehend gezeigt – mehr Vermögen übertragen werden als nominell geschuldet wird. Der Übertragende kann zudem steuerliche Verluste generieren und damit die Vermögenseinbuße teilweise kompensieren.

Fazit

Die wirtschaftlichen Risiken der aktuellen Krise dürfen nicht unterschätzt werden. Jeder Vermögens- und Unternehmensinhaber kann und sollte sich rüsten, auch um der Verantwortung für seine Familie und die Mitarbeiter des Unternehmens gerecht zu werden.

Hierzu gehört es, die wirtschaftlichen, oft steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen und zu nutzen. Das Unternehmen, die Vermögensstruktur und auch das rechtliche Rahmenwerk müssen sicherstellen, dass ein plötzlicher Tod für die Vermögens- und Unternehmensnachfolger beherrschbar bleibt. Lebzeitige steuerliche und zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten (siehe dazu [Teil 2](#)) zu nutzen, kann ebenfalls Teil dieser Maßnahmen sein.

Unsere beste Empfehlung und unser Wunsch lautet jedoch: Bleiben Sie gesund!